

Bern, den 1. März 1974

s.B.31.0. - SIN/ly

Notiz an die Politische Direktion

Ausübung des diplomatischen Schutzes

	GE	HN	HD	MCH	FK	RS	d/d
Date:	8.3		7.3				13.2
Vize:						RS	JL
EPU							
Ref	s.B.31.0.						

Verschiedene unserer Auslandsvertretungen und gewisse Sachbearbeiter Ihrer Direktion sind in letzter Zeit mit Problemen konfrontiert worden, welche Nationalisierungen und ähnliche Massnahmen gegen schweizerisches Eigentum im Ausland mit sich bringen. In diesem Zusammenhang haben wir den Eindruck, dass eine gewisse Unsicherheit in bezug auf die Voraussetzungen besteht, die vorliegen müssen, damit eine Botschaft in solchen Fällen den diplomatischen Schutz ausüben kann. Dies gilt insbesondere, wenn Gesellschaften mit eigener juristischer Persönlichkeit von einer derartigen Massnahme betroffen werden.

In diesem Zusammenhang sind zwei Fälle zu unterscheiden. Beim ersten wird das Eigentum einer juristischen Person durch eine staatliche Massnahme betroffen. Damit die Schweiz diplomatischen Schutz gewähren kann, muss nachgewiesen werden, dass die Gesellschaft schweizerisch beherrscht ist. Im zweiten Fall ist Gegenstand einer ausländischen staatlichen Massnahme das Gesellschaftskapital, d.h. das Eigentum an einer Gesellschaft. In diesem Fall kann die Schweiz den schweizerischen Beteiligten an der Gesellschaft diplomatischen Schutz gewähren, ganz unabhängig vom prozentualen Anteil über den diese verfügen.

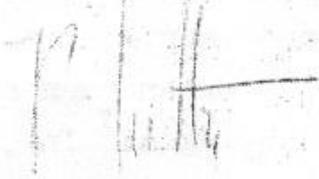
Die Fragen des diplomatischen Schutzes sind komplizierter Natur. Wenn Sie uns derartige Fälle zur Stellungnahme unterbreiten, sind wir Ihnen deshalb für möglichst detaillierte Angaben dankbar, damit Missverständnisse und Falschbeurteilungen

-/--

- 2 -

ausgeschlossen werden können. Insbesondere interessiert uns bei Gesellschaften der Sitz, die Rechtsform, die Beteiligungsverhältnisse (direkt oder indirekt über andere Gesellschaften), die Zusammensetzung des Verwaltungsrates etc. Wir danken Ihnen und den Botschaften für alle Bemühungen in den bisherigen Fällen.

Direktion für Völkerrecht  
i.A.



(Ritter)